

Satzung der Dr. Geiger'schen Stipendienstiftung

Präambel:

Die Dr. Geiger'sche Stipendienstiftung besteht seit dem Jahr 1657, errichtet von Dr. Tobias Geiger, als „Stipendien-Stiftung für bedürftige Rosenheimer Bürgerkinder, die zum Studium taugen“.

Dr. Geiger wurde um 1575 in Rosenheim geboren und ist 1659 in München gestorben.

Der Wille des Stifters ist wie folgt überliefert:

„In seinem über die Errichtung gegenwärtiger Stiftung unter dem 2. Januar 1657 verfassten Codizill bestimmte Dr. Tobias Geiger, dass die jährlichen Renten dieser Stiftung zu Stipendien für arme Bürgerskinder von Rosenheim verwendet, welche gute Anlagen haben (ein gutes Ingenium) und zum Studium taugen, auch sonst ad studios zu kommen keine Mittel haben, doch sollen diejenigen, welche hiernach zu eigenem Vermögen kommen, wenigstens 50 bis 100 fl. zu diesem Stipendium wieder aus dem Ihrigen beitragen.

Die Verleihung eines Stipendiums soll nach Einvernahme und mit Gutachten des Herrn Pfarrers erfolgen.

Dieses Stipendium soll in erster Linie den Studierenden der Lateinschule und des Gymnasiums, dann der Theologie, Medizin und Jurisprudenz zugewendet werden.

Erst wenn solche nicht vorhanden sein sollten, kann das Stipendium armer Leute Knaben, welche ein anständiges Handwerk erlernen, erteilt werden; sobald sich aber ein armer, hiesiger gut qualifizierter Studierender findet, ist das Stipendium sogleich wieder diesem zuzuwenden. Ausgeschlossen von diesem Stipendium sind solche Jünglinge, welche sich in den Ordensstand begeben.“

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim erlässt unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eingetretenen Änderungen die folgende neue Satzung und verbindet damit die Erwartung, dass die Stiftung durch Zuwendungen gestärkt werden möge.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Dr. Geiger'sche Stipendienstiftung“ und ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Rosenheim.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist, Ausbildungs- und Studienbeihilfen für begabte und bedürftige junge Rosenheimer zu gewähren. Nach dem Willen des Stifters sollen Schüler höherer Lehranstalten, Studierende der Theologie, der Medizin oder der Rechtswissenschaften bevorzugt werden. Rosenheimer im Sinne des Satzes 1 ist, wer seit mindestens drei Jahren seinen Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Rosenheim hat. Ausnahmsweise können auch Bewerber berücksichtigt werden, die bis zur Aufnahme des Studiums oder der Ausbildung mindestens drei Jahre in Rosenheim mit Erstwohnsitz gewohnt hatten.

(2) In Erweiterung des Stifterwillens wird bestimmt, dass im Rahmen der verfügbaren Mittel auch Studierende anderer Fakultäten und Fachbereiche, Schüler von weiterführenden Schulen (Gymnasien, Realschulen, M-Zug an Hauptschulen oder ähnlichen für den Erwerb der mittleren Reife geeigneten Schulmodellen, Abendgymnasien und Fernlehrgängen im Rahmen des 2. Bildungsweges), Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen und von Berufsaufbauschulen, Auszubildende in Handwerksberufen und Absolventen von Meisterschulen in den Stiftungsgenuss kommen können, sofern der ursprüngliche Stiftungszweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Nach dem Willen des Stifters können Personen, die sich in den Ordensstand begeben, keine Stiftungsleistungen erhalten.

§ 3 Zweckverwirklichung

(1) Die Gewährung einer Beihilfe aus der Stiftung ist ausgeschlossen, wenn diese auf andere staatliche Förderungen (z.B. BaföG, BayAföG, BayEFG) oder auf eine sonstige Förderung angerechnet wird.

(2) Die Beihilfen werden insbesondere gewährt für:

- a) die Ausbildung
- b) die Beschaffung von Fachliteratur
- c) die Anschaffung und die Instandhaltung von kostspieligen Geräten und Gegenständen, die für die Ausbildung erforderlich sind (z.B. Musikinstrumente, optische und chirurgische Instrumente, Computer)
- d) die Teilnahme an Fachkursen und Wettbewerben
- e) die Teilnahme an Schulfahrten und Studienreisen.

(3) Beihilfen können in geeigneten Fällen auch darlehensweise gegeben werden.

(4) Der Empfänger der Beihilfe ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Willen des Stifters von ihm eine angemessene Zuwendung an die Stiftung erwartet wird,

wenn er später dazu in der Lage ist. Von dem Hinweis ist abzusehen, wenn er im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalls unangemessen wäre.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen weder an die Stadt noch an sonstige Personen Gewinnanteile aus dem Stiftungsertrag ausgeschüttet werden; auch darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die jederzeit widerruflichen Förderleistungen.

§ 5 Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gebäude der Stiftung müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Hierzu sind ausreichende Rücklagen zu bilden.

§ 6 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Vertretung und Verwaltung der Stiftung

Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegen den für die Vertretung und Verwaltung der Stadt Rosenheim zuständigen Organen. Die Stadt erhält dafür keinen Kostenersatz.

§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 10) wirksam.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Rosenheim, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise ausschließlich und unmittelbar zu verwenden hat. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 10 Rechtsaufsicht

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 04.03.1991, genehmigt mit KMS vom 08.01.1992 Nr. I/2-K 1125 R/4-5/174641, zuletzt geändert mit RS vom 19.08.2010, außer Kraft.

Rosenheim, den 19.04.2011

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin